



# Im Todesfall

Der komplette Ratgeber  
für Angehörige

2., aktualisierte Auflage

**Beobachter**  
EDITION

Karin von Flüe | Käthi Zeugin

# Im Todesfall

Der komplette Ratgeber  
für Angehörige

Ein Ratgeber aus der Beobachter-Praxis

**Beobachter**  
EDITION

## **DIE AUTORINNEN**

**Karin von Flüe** ist Rechtsanwältin und berät im Beobachter-Beratungszentrum mit dem Schwerpunkt Familien- und Erbrecht. Sie ist auch die Autorin der Beobachter-Ratgeber «Heiraten!» und «Paare ohne Trauschein» sowie Co-Autorin von «ZGB für den Alltag».

**Käthi Zeugin**, lic. phil. I, ist freischaffende Lektorin, spezialisiert auf Rechts- und Alltagsfragen und seit dem ersten Beobachter-Ratgeber mit dabei. Sie ist auch die Autorin von «Ich bestimme. Mein komplettes Vorsorgedossier».

### **Dank**

Autorinnen und Verlag danken dem Beobachter-Beratungszentrum für die vielen wertvollen Inputs.

### **Download-Angebot zu diesem Buch**

Die grosse Checkliste sowie alle Vorlagen, Muster und Behördenlisten in diesem Buch finden Sie auch online unter [www.beobachter.ch/download](http://www.beobachter.ch/download) (Code 1212). Sie können sie herunterladen und an Ihre Situation anpassen.

Beobachter-Edition

2., aktualisierte Auflage, 2022

© 2018 Ringier Axel Springer Schweiz AG, Zürich

Alle Rechte vorbehalten

[www.beobachter.ch](http://www.beobachter.ch)

Herausgeber: Der Schweizerische Beobachter, Zürich

Gestaltung: [fraufederer.ch](http://fraufederer.ch)

Druck: Grafisches Centrum Cuno GmbH & Co. KG, Calbe

Herstellung: Bruno Bächtold

ISBN 978-3-03875-432-9



Mit dem Beobachter online in Kontakt:

 [www.facebook.com/beobachtermagazin](https://www.facebook.com/beobachtermagazin)

 [www.twitter.com/BeobachterRat](https://www.twitter.com/BeobachterRat)



Zufrieden mit den Beobachter-Ratgebern?

Bewerten Sie unsere Ratgeber-Bücher im Shop:

**[www.beobachter.ch/shop](http://www.beobachter.ch/shop)**

# INHALT

## Vorwort

## Die ersten Tage

### Das müssen Sie rasch erledigen

Den Arzt rufen

Die Meldung auf dem Zivilstands- oder Bestattungsamt

Nach Anordnungen der verstorbenen Person suchen

Wenn nötig sofort den Nachlass sichern

Wer muss sonst noch bald informiert werden?

Was gilt bei einem Todesfall im Ausland?

### Die dringendsten Dinge in der Familie regeln

Die Nächsten benachrichtigen

Was geschieht mit dem Leichnam?

Für das Haustier sorgen

Genug Geld im Haus?

Die Trauer gehört dazu

## Rund um die Beerdigung

### Alles Nötige in die Wege leiten

Wer bestimmt? Die Totenfürsorge

Sie wollen mit allem nichts zu tun haben?

Todesanzeige und Leidzirkular

### Welche Bestattung wünschen Sie?

Die Bestattungsarten

Das Grab

Was kostet eine Bestattung?  
Wer kommt für die Kosten auf?  
Die virtuelle Gedenkstätte

### **Die Trauerfeier organisieren**

Den Zeitpunkt festlegen  
Die kirchliche Trauerfeier  
Die alternative Abschiedsfeier  
Der Lebenslauf  
Das Leidmahl  
Nach der Trauerfeier

## **Nach der Beerdigung - viel Organisatorisches**

### **Trauerarbeit**

Die Trauer bewältigen  
Danksagungen schreiben hilft  
Das Grab gestalten  
Was tun mit dem Testament?

### **Was geschieht mit der Wohnung des Verstorbenen?**

Die Mietwohnung kündigen  
Die Wohnung räumen  
Die Wohnung sauber abgeben  
Rückzahlung der Mietkaution  
Das Zimmer im Heim  
Wie weiter mit einem Eigenheim?

### **Versicherungen, Verträge, Steuern**

Welche Kündigungsfristen gelten?  
Was geschieht mit E-Mail, Facebook und Co.?  
Post vom Steueramt

## **Rund um AHV, Pensionskasse und 3. Säule**

Meldung bei AHV und Pensionskasse

Meldung an Lebensversicherungen

Witwen-, Witwer- und Waisenrenten von der AHV

Hinterlassenenleistungen der Pensionskasse

Vorsorgegelder aus der Säule 3a

Zahlungen aus einer Lebensversicherung

## **Nachlass und Erbteilung**

### **Vom Einreichen des Testaments bis zum Erbschein**

Das Testament einreichen

Wann schaltet sich die Behörde ein?

Hilfe von den Behörden?

Das Testament wird eröffnet

Was tun, wenn das Testament nicht korrekt ist?

Nein zum Erbe: die Ausschlagung

Was gilt, wenn alle Erben ausschlagen?

Zentrales Papier: der Erbschein

### **Den Nachlass bis zur Erbteilung verwalten**

Die Erbengemeinschaft

Wer ist Erbe oder Erbin?

Informationsrecht, Informationspflicht

Hilfreich: ein Treffen mit allen Erbinnen und Erben

Einfacher mit einem Erbenvertreter

Wenn ein Willensvollstrecker eingesetzt ist

### **Faire Erbteilung**

Wie schnell muss man teilen?

Bescheid zu wissen hilft – ein bisschen Erbrecht

Wie gross ist der Nachlass? Das Inventar

Nicht vergessen: die güterrechtliche Teilung

Wer erhält was? Die Teilungsregeln

Der Erbteilungsvertrag  
Alles der hinterbliebenen Mutter, dem Vaterüberlassen  
Was tun bei Streit mit den Miterben?  
Fragen nach Abschluss der Teilung  
Und dann noch die Steuern

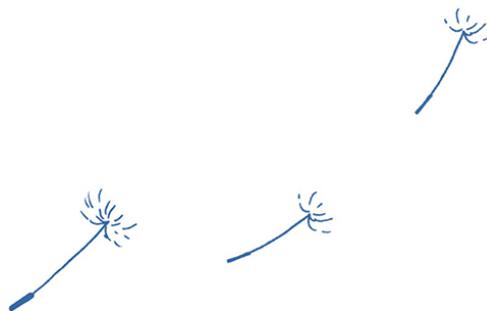
## Anhang

Die ganze Checkliste  
Muster, Vorlagen, Behördenlisten  
Nützliche Adressen und Links  
Beobachter-Ratgeber

# VORWORT

## *Death Is Not the End*

BOB DYLAN



Wir haben nicht alles im Griff, schon gar nicht den Tod. Nicht alles lässt sich planen und beherrschen. Das wird einem so richtig bewusst bei einem Todesfall in der Familie oder im Freundeskreis. Die wenigsten von uns haben Erfahrung damit. Und für die meisten ist es eine private Extremsituation, die belastet, verunsichert und tiefe Gefühle weckt. Kaum ein anderes Ereignis im Leben ist so einschneidend wie der Verlust eines geliebten Menschen. Der Tod erschüttert, verwundet und berührt uns auf eine umfassende Art – und er betrifft uns auch ganz praktisch in unserem Alltag.

Der Tod ist aber kein Sonderfall. Wir wissen alle, dass wir der Erfahrung des Sterbens nicht entkommen. Das gefährliche Coronavirus hat während der Pandemie dieses Bewusstsein wieder mitten in die Gesellschaft getragen: Niemand kann sich dem Tod entziehen. Der Tod gehört zum Leben und findet in der Schweiz jedes Jahr rund 70 000-mal statt. Durchschnittlich stirbt in unserem Land etwa alle

sieben Minuten ein Mensch. Der organisatorische Ablauf von der Todesbescheinigung bis zur Bestattung ist entsprechend klar geregelt und gut eingespielt.

Karin von Flüe und Käthi Zeugin legen mit der Neuauflage ihres Ratgebers einen umfassenden Leitfaden vor, der die administrative Seite des Todesfalls anschaulich darlegt und die notwendigen Schritte strukturiert erklärt. Er hilft mit präzisen, praktischen Ratschlägen und macht Fachwissen einfach zugänglich. Das schafft Zeit und Raum, damit neben den organisatorischen Dingen und Entscheidungen auch die Trauer, der Abschied und die dazugehörige Hoffnung den ihnen zustehenden Platz finden können.

Ein sorgfältig gemachter Ratgeber – ich kann ihn nur empfehlen.

Rolf Steinmann

Co-Leiter Bestattungs- und Friedhofamt Stadt Zürich

April 2022



## **Das ist in den ersten Tagen zu tun**

### **So schnell wie möglich**

- Den Arzt rufen
- Die nächsten Angehörigen benachrichtigen
- Für das Haustier sorgen

### **Bei Unfall oder Verdacht auf Selbsttötung, Tötungsdelikt**

- Die Polizei rufen
- Meldung an die Unfall- und allenfalls an die Lebensversicherung des oder der Verstorbenen

### **Innerhalb von zwei Tagen**

- Todesfall auf dem Zivilstands-/Bestattungsamt melden

### **Benachrichtigen**

- Weitere Angehörige und enge Freunde
- Den Arbeitgeber oder die Geschäftspartnerin der verstorbenen Person
- Den eigenen Arbeitgeber

### **In den Unterlagen des oder der Verstorbenen suchen nach**

- Anordnungen für die Beerdigung
- Vertrag mit einem Bestattungsunternehmen

### **Eventuell Sicherungsmassnahmen ergreifen**

- Vollmachten widerrufen
- Siegelung oder Aufnahme eines Sicherungsinventars bei der Gemeinde beantragen



# DIE ERSTEN TAGE

Wenn ein geliebter Mensch stirbt, fühlen sich viele zuerst wie gelähmt, möchten sich am liebsten verkriechen, brauchen Zeit für die Trauer. Doch es gibt eine Reihe von Formalitäten, die Hinterbliebene erledigen müssen. Die ersten Schritte sollte man sehr bald in die Wege leiten, für andere bleibt mehr Zeit.



# DAS MÜSSEN SIE RASCH ERLEDIGEN

## DAS MÜSSEN SIE RASCH ERLEDIGEN

*Unsere Toten sind nicht abwesend,  
sondern nur unsichtbar.  
Sie schauen mit ihren Augen voller  
Licht in unsere Augen voller Trauer.*

AUGUSTINUS



Bis zur Beerdigung dauert es zwar ein paar Tage. Doch unmittelbar nach einem Todesfall gibt es einige Dinge zu erledigen: Der Tod muss amtlich registriert werden; Angehörige sollen Gelegenheit erhalten, Abschied zu nehmen, und es gibt auch ein paar administrative Dinge, die Sie am besten möglichst rasch an die Hand nehmen.

**TIPP** Sie müssen nicht alles allein erledigen! Holen Sie sich Hilfe bei anderen Angehörigen, bei Freunden oder auch bei einer Pfarrerin, wenn Ihnen die Formalitäten zu viel werden. Es tut gut, sich mit jemandem beraten zu können – und dabei die eine oder andere Erinnerung zu teilen.

## Den Arzt rufen

Stirbt jemand zu Hause, müssen die Angehörigen möglichst rasch den Arzt rufen. Er stellt den Tod fest und stellt dann die Todesbescheinigung aus. Diese brauchen Sie, um den Todesfall auf der zuständigen Amtsstelle zu melden. Ist der Hausarzt oder die behandelnde Ärztin nicht erreichbar, rufen Sie den Notarzt.



TELEFON

**Notarzt: 144**

**Polizei: 117**

**GUT ZU WISSEN** Stirbt jemand im Spital oder im Heim, kümmert sich das Personal um die Ausstellung der Todesbescheinigung.

### **Was gilt bei Unfall und Verdacht auf Gewalttat oder Suizid?**

Nach einem Unfalltod müssen Sie sofort die Polizei rufen. Diese bestellt einen Amtsarzt, der die amtliche Leichenschau vornimmt, um Todeszeit und Todesursache festzustellen. Dazu muss der Verstorbene in der Regel ins nächste gerichtsmedizinische Institut überführt werden. Leichenschau bedeutet, dass der entkleidete Leichnam untersucht wird. Bringt die Leichenschau keine Klarheit, wird eine Obduktion vorgenommen.

Gegen eine Obduktion, die aus kriminalpolizeilichen Gründen angeordnet wird, können sich Angehörige nicht wehren. Ist die Untersuchung abgeschlossen, gibt die Behörde den Leichnam frei und die Angehörigen können die Bestattung organisieren.

Ähnliches passiert auch bei einem begleitetem Suizid, wenn

also jemand mit Exit oder einer anderen Sterbeorganisation aus dem Leben scheidet. Dann informieren die Sterbebegleiter die Staatsanwaltschaft und kehren auch sonst alles Nötige vor.

#### **AUS DER BEOBACHTER-BERATUNGSPRAXIS**

*Mein Onkel hat allein gelebt. Er wurde von der Putzfrau tot aufgefunden, die Umstände seines Todes waren unklar. Deshalb wurde eine Obduktion angeordnet. Das war vor drei Wochen, aber bis heute haben wir nichts mehr gehört. Wann können wir unseren Onkel beerdigen?*

Eine Obduktion ist recht schnell vorgenommen. Aber bis der Bericht dazu geschrieben und geprüft ist, kann es eine Weile dauern. Am besten fragen Sie bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft nach, wann der Leichnam für die Bestattung freigegeben wird.

**GUT ZU WISSEN** War ein Unfall die Todesursache, muss die Unfallversicherung und, falls vorhanden, auch die Lebensversicherung der verstorbenen Person möglichst bald benachrichtigt werden.

## **Die Meldung auf dem Zivilstands- oder Bestattungsamt**

Ein Todesfall muss innerhalb von zwei Tagen beim Zivilstandsamt am Sterbeort gemeldet werden. Stirbt jemand im Heim oder Spital, ist dies Aufgabe der Leitung. Bei einem Tod zu Hause sind insbesondere die nächsten Angehörigen zur Meldung verpflichtet. Möchten Sie nicht selber aufs Amt gehen, können Sie aber auch eine Vertrauensperson bevollmächtigen.

**ACHTUNG** Ist jemand nicht am Wohnort, sondern zum Beispiel in den Ferien verstorben, muss nicht nur das Amt am Sterbeort, sondern auch dasjenige am Wohnort benachrichtigt werden.

Welche Dokumente man aufs Amt mitnehmen muss und welche Fragen gestellt werden, sehen Sie im Kasten. Erkundigen Sie sich aber zur Sicherheit vorher telefonisch oder informieren Sie sich im Internet. Vor allem grössere Gemeinden haben umfangreiche Informationen ins Netz gestellt, etwa Angaben zu den amtlichen Stellen und den Bestattungsarten sowie Kontaktadressen für Blumenschmuck, Grabsteine und Trauerredner. Die Adresse des zuständigen Zivilstands- oder Bestattungsamts finden Sie auf der Website des Bundesamts für Justiz oder Sie googeln nach «Zivilstandsamt» plus Gemeindename, zum Beispiel «Zivilstandsamt Herisau».

**§** | **LINK**

Zivilstandsämter:  
**[www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch)**  
(→ Gesellschaft → Zivil-  
standswesen → Zuständig-  
keiten und Behörden)

**GUT ZU WISSEN** Sie möchten eigentlich mit dem Ganzen nichts zu tun haben? Den Arzt rufen und den Todesfall auf dem

Zivilstandsamt melden, dazu sind alle verpflichtet. Alles Weitere ist kein Muss: Sie können das Erbe ausschlagen (siehe Seite 94) und sind ab sofort von allen Verpflichtungen befreit.

### **GUT VORBEREITET FÜR DEN GANG AUFS ZIVILSTANDSAMT**

Gut ist, wenn Sie für die Meldung des Todesfalls folgende Dokumente mitnehmen können:

- Todesbescheinigung
- Familienbüchlein oder Familienschein/Familienausweis
- Meldebestätigung/Schriftenempfangsschein

Fehlt Ihnen eines dieser Dokumente, brauchen Sie nicht lange zu suchen. Nehmen Sie einfach mit, was Sie finden. Wenn nötig können Sie später immer noch etwas nachreichen.

Auf dem Amt wird man Sie nach folgenden Informationen fragen:

- Zeitpunkt der Einsargung und Überführung in die Aufbahrungshalle
- Angaben zur Bestattungsart (Kremation oder Erdbestattung)
- Ort und Datum der Bestattung
- Bestattungsrahmen: Trauergottesdienst, nicht kirchliche Feier
- Art des Grabs: Reihengrab, Gemeinschaftsgrab, Familiengrab, Baumbestattung oder Abholen der Urne (wenn kein offizielles Grab gewünscht ist)
- Koordination der amtlichen Todesanzeige mit der privaten

Auch hier gilt: Machen Sie sich keinen Stress. Wenn Sie etwas nicht wissen, wird Ihnen niemand einen Vorwurf machen. Den Angestellten des Zivilstandsamts ist bewusst,

dass Sie in einem Ausnahmezustand sind und dass Ihnen deshalb auch an sich einfache Dinge kompliziert erscheinen.

## **Nach Anordnungen der verstorbenen Person suchen**

Wissen Sie, wo die verstorbene Person ihre wichtigen Dokumente aufbewahrt hat? Oder gibt es eine Vertrauensperson, die das wissen könnte, eventuell auch Kopien besitzt?

Viele Menschen halten ihre Wünsche zur Bestattung und zur Trauerfeier im Voraus fest und legen diese Anordnungen zum Beispiel zum Familienbüchlein oder zum Schriftenempfangsschein. Oder sie bestimmen, wer von den Hinterbliebenen das Recht auf die Totenfürsorge hat, also über die Trauerfeierlichkeiten bestimmen darf (siehe Seite 26). Vielleicht hat die verstorbene Person auch einen Vorsorgevertrag mit einem Bestattungsinstitut abgeschlossen.

**GUT ZU WISSEN** Es gibt auch die Möglichkeit, Anordnungen zur Bestattung oder einen Vorsorgevertrag beim Zivilstandsamt der Wohngemeinde zu deponieren. Fragen Sie dort nach, ob solche Papiere vorhanden sind. Das zuständige Zivilstandsamt finden Sie auf der Website des Bundesamts für Justiz ([www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch)) oder mit dem Gemeinamen und dem Suchwort «Zivilstandsamt» im Internet.

Möglicherweise hat die verstorbene Person ihre Anordnungen für die Bestattung auch im Testament aufgeschrieben. Das macht es schwieriger für Sie, denn bis das Testament eröffnet wird (siehe Seite 90), hat die Beerdigung schon lange stattgefunden. Was tun? Wenn Sie

ein offenes Testament finden, lesen Sie es und suchen Sie nach Anordnungen. Befindet sich das Testament in einem verschlossenen Kuvert, bringen Sie es am besten auf die Gemeindekanzlei, öffnen es dort zusammen mit der Beamtin und prüfen, ob es Bestattungsanordnungen enthält. Danach können Sie das Dokument der zuständigen Behörde zur Eröffnung abgeben.



Zivilstandsämter:

[www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch)

(→ Gesellschaft → Zivilstandswesen → Zuständigkeiten und Behörden)

**GUT ZU WISSEN** Zwar ist man verpflichtet, ein gefundenes Testament einzureichen. Das eilt aber nicht so sehr, Sie können die Einreichung gut auf nach der Beerdigung verschieben. Mehr dazu und zu dem, was anschliessend geschieht, lesen Sie auf Seite 84.

### **Was tun mit Vollmachten der verstorbenen Person?**

Wenn älteren Menschen die Zahlungen, Rechnungen und der Verkehr mit den Versicherungen langsam zu viel werden, stellen sie manchmal eine Vollmacht aus. Zum Beispiel für ihren Treuhänder oder auch für die älteste Tochter, damit diese die Finanzangelegenheiten erledigen kann. Was tun, wenn Sie in den Unterlagen der verstorbenen Person die Kopie einer solchen Vollmacht oder andere Hinweise darauf finden? Heikel kann das in erster Linie bei Bankvollmachten werden: Der oder die Bevollmächtigte hat ja Zugriff auf die Konten.

Wenn Sie befürchten, dass die bevollmächtigte Person

Schaden anrichten könnte, müssen Sie rasch reagieren. Avisieren Sie sofort die Bank und melden Sie den Todesfall. Sobald die Bank davon Kenntnis hat, wird sie ohne Erbschein niemanden mehr Geld vom Konto abheben lassen.



#### BUCHTIPP

Mehr dazu, was Menschen für ihre persönliche Vorsorge vorkehren können, finden Sie in diesem Beobachter-Ratgeber: **Ich bestimme. Mein komplettes Vorsorgedossier.**  
[www.beobachter.ch/buchshop](http://www.beobachter.ch/buchshop)

## Wenn nötig sofort den Nachlass sichern

Schön, wenn die nächsten Angehörigen gemeinsam trauern können, alle anstehenden Arbeiten miteinander absprechen und sich gegenseitig unterstützen. Was aber, wenn das nicht der Fall ist, wenn gar die Gefahr besteht, dass jemand sich auf Kosten der anderen bereichern könnte?

Befürchten Sie, dass sich einer der Miterben bereichern könnte, können Sie Sicherungsmassnahmen verlangen. Damit wird von Amtes wegen verhindert, dass Gegenstände verschwinden oder bei der Erbteilung «vergessen gehen».



#### GESETZESTEXT

Art. 552–553 ZGB

- Bei der Siegelung veranlasst die Behörde am letzten

Wohnsitz der verstorbenen Person eine Konten- und Grundbuchsperre und nimmt wertvolle Gegenstände oder Schlüssel zu Tresoren in Verwahrung. Welche Stelle zuständig ist, sehen Sie in der Liste im Download-Angebot, die Adresse können Sie telefonisch bei der Gemeinde erfragen. Dort erfahren Sie auch, ob Sie besser eine E-Mail oder einen Expressbrief schreiben (Muster im Anhang). So oder so – es eilt.

- Das Sicherungsinventar listet Vermögenswerte – und allenfalls auch Schulden – der verstorbenen Person auf. Auch dafür wenden Sie sich am besten an die Gemeinde.

#### LISTE 1

Behörden für eine Siegelung  
oder ein Sicherungsinventar:  
[www.beobachter.ch/  
download](http://www.beobachter.ch/download)

#### MUSTER 1

Gesuch um eine Siegelung  
oder ein Sicherungsinventar

**ACHTUNG** Wenn Sie unsaubere Machenschaften befürchten, müssen Sie sofort reagieren. Ist der Tresor einmal geleert, hilft eine Verwahrung der Schlüssel nichts mehr.

In Ausnahmefällen nehmen die Behörden solche Sicherungsmassnahmen von sich aus vor. Zum Beispiel wenn nicht klar ist, wer alles zu den Erben gehört, wenn eine Erbin im Ausland wohnt oder wenn ein Erbe unter umfassender Beistandschaft steht (siehe auch Seite 86). Allerdings nützen diese Sicherungsmassnahmen natürlich

nichts, wenn wertvolle Gegenstände schon vor dem Tod verschwinden.

## Wer muss sonst noch bald informiert werden?

### AUS DER BEOBACHTER-BERATUNGSPRAXIS

*In unserer Familie gibt es ein wertvolles Collier, das meine Ururgrossmutter zur Hochzeit erhalten hat. Dieses Collier wurde jeweils an die älteste Tochter vererbt. Das war zuletzt meine Mutter, und jetzt, bei ihrem Tod, sollte der Schmuck an mich gehen. Aber er ist weder im Haus noch im Banksafe zu finden. Wir Kinder haben den Verdacht, dass meine Tante das Collier an sich genommen hat – sie war immer neidisch auf meine Mutter. Was können wir tun?*

Leugnet die Tante, dass sie den Schmuck an sich genommen hat, ist kaum etwas zu machen. Für eine Klage auf Rückgabe bräuchten Sie stichhaltige Beweise, sonst haben Sie vor Gericht keine Chance. Hier wäre eine sofortige Siegelung oder ein Sicherungsinventar durch die Behörde für alle Familienangehörigen hilfreich gewesen. Nur so sind alle sicher, dass ab dem Todeszeitpunkt nichts wegkommt. Dafür ist es nun zu spät.

Es gibt eine Reihe von weiteren Stellen, die Sie in den ersten Tagen nach einem Todesfall benachrichtigen sollten.

- **Arbeitgeber des Verstorbenen:** Informieren Sie ihn spätestens am ersten Werktag nach dem Todesfall.
- **Ihren eigenen Arbeitgeber:** Verständigen Sie auch Ihren eigenen Arbeitgeber. Er muss Ihnen die nötige Zeit für Behördengänge, die Organisation der Bestattung und die Trauerfeier freigeben. Üblich sind ein bis drei Tage (je nach Verwandtschaftsverhältnis). Brauchen Sie mehr Zeit, können Sie Ferien beantragen.
- **Unfall- und allfällige Lebensversicherung:** Melden Sie den Todesfall zuerst telefonisch und dann schriftlich – auch wenn Sie nicht sicher sind, ob Leistungen ausgerichtet werden. So verpassen Sie keine Meldefristen.



Meldung des Todesfalls an  
die Unfall- oder Lebens-  
versicherung

- **Pfarrer:** Wünschen Sie eine kirchliche Abdankung, kontaktieren Sie den Pfarrer. Er wird mit Ihnen den Ablauf der Trauerfeier besprechen und Sie bitten, einen Lebenslauf der verstorbenen Person zu verfassen (mehr dazu auf Seite 43). Zudem kann das Gespräch mit einem einfühlsamen Seelsorger eine grosse Stütze sein, nicht nur für gläubige Menschen.
- **Freischaffende Trauerbegleiter:** Eine Trauerfeier ausserhalb des kirchlichen Rahmens können Sie natürlich selber organisieren. Möchten Sie dafür Beratung, wenden Sie sich an eine Bestattungsrednerin, einen freischaffenden Theologen, eine Ritualberaterin. Adressen erhalten Sie allenfalls bei der Gemeinde oder finden Sie im Internet.



Freischaffende  
Trauerbegleiter:  
[frei-denken.ch](http://frei-denken.ch)  
[www.ritualverband.ch](http://www.ritualverband.ch)  
[www.svft.ch](http://www.svft.ch)

- **Bestattungsunternehmen:** Hat der Verstorbene mit einem Bestattungsunternehmen einen Vorsorgevertrag abgeschlossen, müssen Sie dieses verständigen. Wenn nicht, können Sie selber ein Unternehmen beauftragen (siehe auch Seite 36). Adressen erhalten Sie beim Bestattungsamt oder beim Schweizerischen Verband der

## Bestattungsdienste.



Bestattungsunternehmen:  
[www.bestatter.ch](http://www.bestatter.ch)  
(→ Mitglieder des SVB)

### **Was gilt bei einem Todesfall im Ausland?**

Stirbt eine Schweizerin, ein Schweizer im Ausland, informieren die ausländischen Behörden die Schweizer Vertretung vor Ort. Auch Angehörige können sich mit einer Meldung an die Schweizer Vertretung wenden. Die Schweizer Botschaft oder das Konsulat meldet den Todesfall der Sektion Konsularischer Schutz beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) in Bern. Diese beauftragt die Kantonspolizei, die Todesnachricht persönlich den nächsten Angehörigen zu überbringen.

Von der Schweiz aus die administrativen Fragen zu erledigen, kann kompliziert werden. Hilfe erhalten Sie bei der Sektion Konsularischer Schutz des EDA. Soll die verstorbene Person in der Schweiz bestattet werden, kümmert sich diese Stelle zusammen mit der Schweizer Vertretung vor Ort um die notwendigen Dokumente für die Überführung.

Eine Urne mit der Asche des Verstorbenen können Angehörige selber in die Schweiz bringen; dafür braucht es keinen speziellen Transport. Die Überführung einer Leiche dagegen ist aufwendig. Die Leiche wird in der Regel balsamiert und es braucht einen speziellen Zinksarg. Die Kosten belaufen sich auf 10 000 bis 20 000 Franken.



[www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch)

Schweizer Vertretungen  
im Ausland (→ Reisehinweise &  
Vertretungen → Länderaus-  
wahl)

Ausländische Vertretungen  
in der Schweiz (→ Leben im  
Ausland → Checkliste Auswan-  
dern → Ausländische Vertre-  
tungen in der Schweiz)

Sektion Konsularischer  
Schutz (→ Reisehinweise &  
Vertretungen → Hilfe  
im Ausland → Helpline EDA)

**TIPP** Möglicherweise hat die verstorbene Person für eine solche Überführung eine Versicherung abgeschlossen – zum Beispiel einen Schutzbrief oder eine Reiseversicherung. Wenn ja, informieren Sie umgehend den Versicherer.

Stirbt ein in der Schweiz wohnhafter Ausländer im Ausland, ist nicht das EDA zuständig, sondern die Botschaft seines Heimatlands vor Ort. Als Angehörige wenden Sie sich in einem solchen Fall am besten direkt an Ihre Botschaft, Ihr Konsulat in der Schweiz.

👁 **Conchita M. ist Spanierin**, lebt aber seit vielen Jahren in der Schweiz. Während eines Urlaubs auf Korfu erleidet sie einen Herzinfarkt und stirbt. Ihre Freundin, die mitgereist ist, informiert die Angehörigen in der Schweiz. Diese wenden sich an die spanische Botschaft, die mit den zuständigen spanischen Vertretungen in Griechenland Kontakt aufnimmt und die Überführung regelt.

# DIE DRINGENDSTEN DINGE IN DER FAMILIE REGELN

## DIE DRINGENDSTEN DINGE IN DER FAMILIE REGELN

*Du bist nicht tot,  
du wechselst nur die Räume.  
Du lebst in uns und gehst  
durch unsere Träume.*

MICHELANGELO



Neben den Behördengängen und administrativen Dingen geht es in den ersten Tagen auch darum, dass sich die Angehörigen vom Verstorbenen verabschieden können. Manchmal ist da auch ein vierbeiniges Familienmitglied, das versorgt werden muss. Und vielleicht wollen Sie oder jemand anderes von den Angehörigen mit allem gar nichts zu tun haben.

### **Die Nächsten benachrichtigen**

Benachrichtigen Sie möglichst rasch alle, die eine enge Beziehung zur verstorbenen Person hatten: Eltern, Kinder, Lebenspartner, Ehefrau und auch nahe Freunde. Geben Sie ihnen die Gelegenheit, sich persönlich und im privaten